

Begleiteter Umgang – Was ist das?

Inhalt

I. Begleiteter Umgang – Was ist das?	1
II. gesetzliche Grundlagen, und Voraussetzungen des begleiteten Umgangs	2
III. Begleiteter Umgang – Wer ist „mitwirkungsbereiter Dritter“?	5
IV. Was muß eine gerichtliche Regelung für begleiteten Umgang zwingend enthalten? Welche Kompetenzen dürfen an wen übertragen werden?	8
1. Zwingend erforderliche Bestandteile einer (familien-)gerichtlichen Anordnung von „begleitetem Umgang“	8
2. Welche Kompetenzen dürfen an wen übertragen werden?	9

I. Begleiteter Umgang – Was ist das?

Zur Erinnerung:

Umgang mit dem eigenen Kind ist

- sowohl das (Grund- und Menschen-)**Recht des Kindes auf Zeit zur Betreuung durch jeden seiner Elternteile** mit der korrespondierenden **Pflicht eines jeden der Elternteile auf Gewährung von Betreuungszeit für das Kind**,
- als auch das **Recht jedes Elternteils auf Zeit zur Betreuung des eigenen Kindes**,
- also sowohl ein **Grund- (Art. 6 Abs. 1 GG) und Menschenrecht (Art. 8 Abs. 1 EMRK) des Kindes** als auch ein **Grund- (Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG) und Menschenrecht (Art. 8 Abs. 1 EMRK) eines jeden der Elternteile**.

⇒ **Über Umfang, Art und Weise, Zeiten, Dauer und Orte des Umgangs bestimmt allein der (umgangspflichtige) Elternteil**, und (wenn es alt/groß genug ist; d.h. i.d.R. ab dem 14. Lebensjahr) auch das Kind.

⇒ Im Fall der Trennung von Elternteil und Kind und bei Streit über den Umgang mit dem-/derjenigen, in dessen (überwiegender) Obhut sich das Kind befindet, hat das **Familiengericht** (von

amtswegen!!!) eine Umgangsregelung zu erlassen; in dieser sind die **Umgangszeiten, und die Übergabeorte** des Kindes festzulegen.

⇒ Auch wenn es eine (familien-)gerichtliche Umgangsregelung gibt, **bestimmt allein der umgangspflichtige Elternteil, wo der Umgang durchgeführt wird, ob jemand, und wenn ja, wer beim Umgang anwesend ist, und was während des Umgangs gemacht wird.**

In ein **Grund- und Menschenrecht** darf nur dann **eingegriffen** werden, wenn

- ein **gleichwertiges Recht eines anderen** Grund-/Menschenrechtsträgers **verletzt und/oder akut gefährdet** wird, und
- dieser **Grund-/Menschenrechtseingriff verhältnismäßig**, also
 - **geeignet** ist, die Grund-/Menschenrechtsverletzung bzw. -gefährdung abzuwehren, sowie
 - der **mildeste** gleich-geeignete **Grund-/Menschenrechtseingriff** ist.

„Begleiteter Umgang“ heißt, es hat (auf der Basis einer familiengerichtlichen Entscheidung) zwingend ein Dritter den Umgang zu begleiten, also während der gesamten Umgangszeit dabei sein, d.h.:

⇒ „**Begleiteter Umgang**“ stellt einen **Eingriff in das Grund- und Menschenrecht** sowohl des Kindes, als auch des (umgangspflichtigen) Elternteils dar

⇒ „**Begleiteter Umgang mit dem (umgangspflichtigen) Elternteil**“ darf **nur dann** angeordnet werden, **wenn** (insbesondere) ein Grund- und Menschenrecht des Kindes („das **Kindeswohl**“) **durch** den (umgangspflichtigen) **Elternteil akut gefährdet** ist, **und** die **Umgangsbegleitung** geeignet ist, diese **Kindeswohl-Gefährdung auszuschließen**.

II. gesetzliche Grundlagen, und Voraussetzungen des begleiteten Umgangs

Wegen des staatlichen Gewaltmonopols darf

- nur der Staat in ein Grund- und Menschenrecht eines Grundrechtsträgers,
- nur durch die dafür gesetzlich autorisierte Stelle,
- auf der Basis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

eingreifen werden.

Für den (Grundrechts-)Eingriff „begleiteter Umgang“ bedeutet dies, daß

- nur das **Familiengericht** als **einzig** gesetzlich autorisierte Stelle (als staatlicher Wächter; Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. § 1684 Abs. 3, 4 BGB)
- auf der Basis der **Ermächtigung gem. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB** unter **Beachtung**, daß ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ i.S.d. § 1684 Abs. 4 S. 4 BGB zur Verfügung stehen muß,

einen (familien-)gerichtlichen **Beschluß** über die **Anordnung von „begleitetem Umgang“** erlassen kann.

Das **Familiengericht** darf nur dann „begleiteten Umgang“ anordnen, wenn ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ i.S.d. § 1684 Abs. 4 S. 4 BGB zur Verfügung steht, d.h.:

⇒ Liegt tatsächlich eine **konkrete Kindeswohlgefährdung** vor, die **durch den umgangspflichtigen Elternteil verursacht** wird, und steht **kein „mitwirkungsbereiter Dritter“** zur Verfügung – hat also niemand Geeigneter sich zur Umgangsbegleitung gegenüber dem Familiengericht bereit erklärt – kann das Familiengericht **nur noch** einen „**Umgangsausschluß**“ gem. § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB verfügen.

⇒ Das **Jugendamt ist nicht befugt**, und **erst recht kein freier Träger der Jugendhilfe** (Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Kinderschutzbund, ...), „**begleiteten Umgang**“ **anzuordnen**; Jugendamt und/oder freier Träger der Jugendhilfe können nur „mitwirkungsbereite Dritte“ i.S.d. § 1684 Abs. 4 S. 4 BGB sein, also „begleiteten Umgang“ (nach familiengerichtlicher Festlegung) durchführen.

Und wie sieht es in der Realität aus“

Oftmals wird man – als umgangspflichtiger Elternteil, der um seinen Umgang mit dem eigenen Kinde kämpfen muß – mit „**Umgang in Form des begleiteten Umgangs**“ – völlig überraschend – als „**Kompromiß-Angebot**“ konfrontiert, wenn der Obhutselternteil gegenüber Jugendamt und Familiengericht seinen Umgangsboykott mit angeblichen „**Ängsten/Befürchtungen begründet**“ (für die Obhutselternteil i.d.R. weder Gründe, geschweige denn nachvollziehbare Gründe angibt, noch vom Jugendamt bzw. vom Familienrichter noch solchen Gründen befragt wird), der umgangspflichtige Elternteil sei „*nicht in Lage, das eigene Kind sachgemäß zu betreuen*“, er würde „*dem eigenen Kind etwas antun, oder es sogar sexuell mißbrauchen*“. In dieser Situation schlägt der/die Jugendamtsmitarbeiter/in, der/die Familienrichter/in – als „großes Zugeständnis“ des Umgang-boykottierenden Elternteils (!!!) – vor, sich doch auf einen begleiteten Umgang einzulassen; man müsse ja auch dem anderen Elternteil entgegen kommen, seine Ängste ernst nehmen.

Wer sich – als umgangspflichtiger Elternteil – in einer solchen Situation dann **auf eine „Elternvereinbarung über begleiteten Umgang“ einläßt, dem ist dann nicht mehr zu helfen!!**

Denn dieses Verhalten des/der Jugendamtsmitarbeiters/-in, des/der Familienrichter/in ist grob gesetzwidrig, ja grob grundrechtswidrig.

Hier sollte man Jugendamtsmitarbeiter/in und Familienrichter/in sehr deutlich und bestimmt auf das Gesetz hinweisen, insbesondere darauf, daß an „begleiteten Umgang“ erst dann überhaupt gedacht werden darf, wenn

- gerichtlich
- eine konkret zu benennende, akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde,
- die dazu noch durch den umgangspflichtigen Elternteil verursacht wird.

Fehlt es an einer solchen gerichtlichen Feststellung, der umgangspflichtige Elternteil verursache eine solchermaßen festgestellte konkrete und akute Kindeswohlgefährdung, darf auch das Familiengericht keinen „begleiteten Umgang“ anordnen (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB); es muß stattdessen eine konkrete Umgangsregelung erlassen, die sich darauf beschränkt, lediglich die Umgangszeiten, und die Orte der Übergabe des Kindes zu bestimmen (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB).

Will der/die Familienrichter/in, ohne eine konkret benannte, akute Kindeswohlgefährdung festgestellt zu haben, für die der umgangspflichtige Elternteil ursächlich ist, trotzdem allenfalls „*begleiteten Umgang*“ anordnen (und versucht auch noch der/die Vertreter/in des Jugendamts, sowie ggf. auch der eigene Rechtsanwalt, einen „*um des lieben Friedens willen*“ dies doch zu akzeptieren), muß man stark sein und bleiben, nachdrücklich auf die Rechts- und Grundrechtswidrigkeit einer Anordnung von begleitetem Umgang hinweisen, und klar machen, man gehe notfalls in das Rechtsmittel, in die Beschwerde, und sollte die erfolglos sein, auch zum BVerfG (incl. Antrag auf einstweilige Anordnung des BVerfG).

Läßt sich das Familiengericht trotzdem nicht davon abbringen, nur „begleiteten Umgang“ anzuordnen, oder gar einen „*Umgangsausschluß*“ zu erlassen, darf man es aber auch nicht unterlassen, unverzüglich tatsächlich **Beschwerde** gegen diesen Beschluß einzulegen, und **parallel** (beim OLG) einen „**Antrag auf einstweilige Anordnung einer Umgangsregelung mit unbegleitetem Umgang**“ zu stellen.

III. Begleiteter Umgang – Wer ist „mitwirkungsbereiter Dritter“?

§ 1684 Abs. 3, 4 BGB lauten:

- (1) ...
- (3) ¹Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. ²Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. ...
- (4) ¹Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. ²Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. ³Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. ⁴Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Also, es gilt:

- ⇒ Nur das Familiengericht darf den Umgang zeitlich konkret, mit dem Ort der Übergabe des Kindes festlegen, also eine (verpflichtende, durchsetzbare) Umgangsregelung erlassen (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB).
- ⇒ Damit kann auch nur das Familiengericht Einschränkungen des Umgangs – wie die Beschränkung als lediglich „begleiteten Umgang“ – festlegen (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB), aber nur dann
- wenn eine konkrete, akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde, die durch den umgangspflichtigen Elternteil verursacht wird (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB), und
 - wenn ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ gegenüber dem Familiengericht seine Bereitschaft erklärt hat, den Umgang zu begleiten (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB).
- ⇒ Und „mitwirkungsbereiter Dritter“ kann grundsätzlich jedermann sein, insbesondere aber
- ein „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ (= Jugendamt), oder
 - ein „Träger der freien Jugendhilfe“ (= Wohlfahrtsverbände; z.B. Caritas, Diakonie, Kinderschutzbund, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Rotes Kreuz, ...)

Ist es nun also egal, wen man (z.B. als umgangspflichtiger Elternteil) als „mitwirkungsbereiten Dritten“ vorschlägt, und von dem man ggf. auch eine Erklärung der Bereitschaft, den Umgang zu begleiten, dem Familiengericht vorlegen kann?

Betrachten wir die **unterschiedlichen Gruppen möglicher „Umgangsbegleiter“**. Diese sind z.B.

1. Eltern, Geschwister, Freunde des umgangspflichtigen Elternteils

Die eigenen Eltern, Geschwister, Freunde dazu zu gewinnen, gegenüber dem Familiengericht ihre Bereitschaft zu erklären, den Umgang des umgangspflichtigen Elternteils mit seinem Kinde zu begleiten, ist wohl allgemein grundsätzlich relativ einfach.

Diese werden aber im Allgemeinen nicht vom

- Obhutselternteil,
- Jugendamt, und
- Familienrichter/in

akzeptiert.

Außerdem zeigen sie sich meistens relativ schnell überfordert um Umgang mit dem Konflikt um das Kind, und geben dann auf, ziehen sich zurück.

2. Eltern, Geschwister, Freunde des Obhutselternteils

Die Eltern, Geschwister, Freunde des Obhutselternteils werden häufig von diesem selbst vorgeschlagen, sich gegenüber dem Familiengericht als „Umgangsbegleiter“ bereit zu erklären, den Umgang des umgangspflichtigen Elternteils mit seinem Kinde zu begleiten.

Diese werden aber im Allgemeinen nicht vom umgangspflichtigen Elternteil akzeptiert.

Außerdem übernehmen sie oft die Position des Obhutselternteils, verstehen sich als dessen Beschützer.

3. kommerziell als „Umgangsbegleiter“ freiberuflich tätige Anbieter, Vereine oder sonstige juristische Personen

Für manche Freiberufler, Vereine usw. ist „Umgangsbegleitung“ ein Geschäftsmodell; sie leben davon, sie finanzieren sich dadurch, und sie schließen deshalb mit dem umgangspflichtigen Elternteil einen Vertrag, eine Honorar-Regelung enthält.

Mit diesen kostet „begleiteter Umgang“ richtig Geld. Und wenn man mit Begleitung dieser dem Umgang z.B. am Wochenende durchführen will, lassen die sich dafür dann auch Zuschläge bezahlen, wenn sie überhaupt zur Umgangsbegleitung am Wochenende bereit sind.

4. Träger der freien Jugendhilfe i.S.d. § 75 SGB VIII

In vielen Kommunen bieten Träger der freien Jugendhilfe „begleiteten Umgang“ an, wofür sie laufende Gelder vom Jugendamt erhalten.

„Begleiteter Umgang“ bei einem Träger der freien Jugendhilfe ist also für Elternteile und Kind kostenfrei. Jedoch beschränkt sich der freie Träger der Jugendhilfe sich dabei darauf, die Umgangsbegleitung

- nur während der „normalen Geschäftszeiten (i.d.R. Mo – Fr, 09:00 – 17:00 Uhr) anzubieten, und
- auf der Basis einer widerrufbaren Absprache mit beiden Elternteilen.

Gibt es Schwierigkeiten mit der Durchführung des Umgangs, zieht sich der frei Träger der Jugendhilfe zurück, und es gibt keinen Umgang mehr.

5. Träger der öffentlichen Jugendhilfe i.S.d. § 69 SGB VIII

Teilweise bietet das Jugendamt selbst „Umgangsbegleitung“ an, teilweise verweist es dabei an entsprechende Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort.

Das Jugendamt – als Träger der öffentliche Jugendhilfe – ist aber der einzige Anbieter der Sozialleistung „Umgangsbegleitung gem. § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII“, gegen den Elternteil (und Kind) einen (verwaltungsgerichtlich) einklagbaren Rechtsanspruch haben, es ist also der einzige Anbieter, der sich gegenüber dem Familiengericht zur „Umgangsbegleitung“ bereit erklären muß, wenn „begleiteter Umgang“ tatsächlich erforderlich ist.

Das Jugendamt kann also nicht nur – verwaltungsgerichtlich – allgemein zur Umgangsbegleitung in einem speziellen Fall gezwungen werden, sondern bei Bedarf auch zur Durchführung der Umgangsbegleitung am Abend, oder am Wochenende, wenn dieses nach den persönlichen Verhältnissen des Einzelfalls angezeigt ist.

Ob das – ggf. solchermaßen durch das Verwaltungsgericht gezwungene - Jugendamt dann die Umgangsbegleitung mit eigenem Personal, in eigenen Räumlichkeiten durchführt, oder – als Unterauftragnehmer – hierfür einen anderen, z.B. einen freien Träger beauftragt, und dieser die Umgangsbegleitung dann tatsächlich durchführt, ist dann nebensächlich. Wichtig ist allein, daß allein das Jugendamt diese Sozialleistung rechtsverbindlich bewilligt (mit Bescheid!!!), oder

mit verwaltungsgerichtlichem Urteil dazu verpflichtet wird. Denn nur gegen das Jugendamt kann man die bewilligte/(verwaltungs-)gerichtliche ausgeurteilte Sozialleistung notfalls auch vollstrecken.

Also:

- ⇒ „Jedermann“, oder auch ein „Träger der freien Jugendhilfe“ muß sich **freiwillig zur Umgangsbegleitung bereit erklären** (ggf. gegen Honorar, und nur zu den Zeiten, zu denen er selbst bereit ist)
- ⇒ Gegen das **Jugendamt** hat man einen (verwaltungsgerichtlichen) **einklagbaren Rechtsanspruch gem. § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.**

IV. Was muß eine gerichtliche Regelung für begleiteten Umgang zwingend enthalten? Welche Kompetenzen dürfen an wen übertragen werden?

1. Zwingend erforderliche Bestandteile einer (familien-)gerichtlichen Anordnung von „begleitetem Umgang“

Eine (familien-)gerichtliche Regelung für „begleiteten Umgang“ ist eine spezielle (familien-)gerichtliche Regelung des Umgangs; sie muß also

- die **allgemeinen Anforderungen an eine abschließende (familien-)gerichtliche Umgangsregelung**, d.h. an einen Umgangsbeschluß bzw. an eine (familien-)gerichtliche gebilligte Elternvereinbarung über den Umgang erfüllen, d.h.
 - die Benennung des umgangsberechtigten Kindes sowie des umgangspflichtigen und des anderen Elternteils
 - die **Festsetzung der einzelnen Umgangszeiten** des Kindes mit dem umgangspflichtigen Elternteil mit Beginn und Ende konkret, also mit Tag, Uhrzeit, Ort der Übergabe des Kindes, und zwar in Bezug auf
 - Umgang außerhalb der Schulferien,
 - Umgang während der Schulferien,
 - Umgang an allgemeinen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, ...), sowie an persönlichen Feiertagen (Geburtstag des Kindes, Geburtstag des Elternteils, ...)

- ggf. an sonstigen Tagen (z.B. zur Wahrnehmung eines speziellen Hobbies mit einem Elternteils, also Sportverein, Musikschule, ...)
 - (bei einer Elternvereinbarung, einem Vergleich) den **Beschluß über die (familien-)gerichtliche Billigung dieser Elternvereinbarung** gem. § 156 Abs. 2 FamFG
 - die **Belehrung über die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmitteln** gem. § 89 FamFG bei einer Zuwiderhandlung eines der Elternteile gegen die Umgangsregelung,
- und
- darüber hinaus die **weiteren speziellen Anforderungen an eine (familien-)gerichtlich verfügte Regelung des „begleiteten Umgangs“**,
 - die **Feststellung einer konkreten akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche durch den umgangspflichtigen Elternteil verursacht wird**,
 - den **Nachweis, daß (familien-)gerichtlich konkret festgesetzte „begleitete Umgang“ der mildeste Eingriff in dem Umgang** ist, der die festgestellte konkrete akute Gefährdung des Kindeswohls wirksam ausschließt, und
 - die **Feststellung, wer der „mitwirkungsbereite Dritte“** ist.

2. Welche Kompetenzen dürfen an wen übertragen werden?

Wie sich aus § 1684 Abs. 3, 4 BGB ergibt, ist **einzig** das **Familiengericht berechtigt** – und damit auch verpflichtet – den **„Umgang des umgangspflichtigen Elternteils mit dem Kinde“ abschließend zu regeln**. D.h.: Das Familiengericht selbst hat zu bestimmen,

- von wann bis wann das Kind Umgang mit seinem umgangspflichtigen Elternteil hat,
- wo die Übergabe des Kindes an den umgangspflichtigen Elternteil zu Beginn des Umgangs, und von dem umgangspflichtigen Elternteil zu Ende des Umgangs zu erfolgen hat, und
- (im Falle des „begleiteten Umgangs“) wer der Umgangsbegleiter ist.

Das **Jugendamt** – als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – (genauso, wie ein Träger der freien Jugendhilfe, oder wie ein Verein o.ä.) **darf lediglich**

- **sich bereit erklären, die Umgangsbegleitung nach dem familiengerichtlichen Beschluß durchzuführen**, und
- die **konkrete Person bestimmen, die die Umgangsbegleitung durchführt**.